



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren
Digitalisierung der Zwangsvollstreckung



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf und bringt ihre fachlichen Hinweise gern in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Die angestrebte Vereinheitlichung und Digitalisierung der Verfahrensabläufe ist aus organisatorischer Sicht nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Eine Reduktion hybrider Aktenführung sowie der konsequente Ausbau elektronischer Verfahren können zur Effizienzsteigerung beitragen. Für überschuldete Personen muss jedoch gewährleistet sein, dass technische Modernisierungen nicht zu Lasten des Schuldnerschutzes gehen. Bereits in ihrer Pressemitteilung vom 24. September 2024 zum Referentenentwurf der vorherigen Bundesregierung hatte die BAG-SB auf wesentliche Regelungslücken hingewiesen, die im aktuellen Entwurf weitgehend bestehen bleiben. Vor diesem Hintergrund sollten folgende Punkte erneut überprüft und nachgebessert werden:

1. Ungleichbehandlung bei Versicherungen von Gläubigerangaben

§ 829 a Abs. 3 ZPO-E verpflichtet Gläubiger zur Versicherung bestimmter Angaben im Zusammenhang mit Pfändungsmaßnahmen. Anders als Schuldner_innen, die ihre Erklärungen regelmäßig an Eides statt abgeben und bei Falschangaben mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen, bleiben Gläubiger dabei faktisch ohne Haftungspflicht. Die Angaben erfolgen häufig in Form standardisierter Textbausteine, ohne dass eine rechtlich überprüfbare Verantwortlichkeit vorgesehen ist.

Die BAG-SB weist erneut darauf hin, dass diese asymmetrische Ausgestaltung nicht nur die Verfahrensfairness untergräbt, sondern auch Raum für Missbrauch schafft – etwa durch unzutreffende Angaben zu Forderungshöhe oder Vollstreckungsvoraussetzungen. Besonders kritisch ist, dass die Risiken dabei allein von den Schuldnerinnen und Schuldnern getragen werden: Schon kleinere Systemfehler – etwa eine fehlerhafte Buchung oder unvollständig verarbeitete Zahlung – können zu unberechtigten Pfändungen führen, die im Einzelfall existenzbedrohend wirken. Der Entwurf bleibt hier hinter den Anforderungen an ein ausgewogenes und rechtsstaatlich faires Vollstreckungsverfahren deutlich zurück.

Um eine gleichwertige Verantwortung beider Verfahrensseiten zu gewährleisten, hält die BAG-SB eine klare Regelung zu den haftungsrechtlichen Folgen unzutreffender Gläubigerangaben für erforderlich – etwa durch einen Verweis auf straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften.

2. Fehlende Transparenz bei der Vollstreckung durch Behörden

Die Neufassung des § 66 Abs. 5 SGB X-E regelt die Beifügung von Unterlagen bei Vollstreckungsmaßnahmen durch Sozialbehörden. Den überschuldeten Personen wird dabei jedoch keine Einsicht in den Vollstreckungsauftrag oder -antrag gewährt. Aus Sicht der BAG-SB bestehen hier grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf Transparenz und rechtsstaatliche Mindestanforderungen. Zumindest die Übermittlung einer Kopie der wesentlichen Unterlagen an die betroffene Person sollte vorgesehen werden, um die effektive Wahrnehmung von Schutzrechten zu ermöglichen.

3. Unklare Kostenregelung bei Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung

§ 757 Abs. 3 ZPO regelt, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754 a ZPO, bei dem sie selbst nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung sind, den überschuldeten Personen nach Empfang der vollständigen Leistung eine Bescheinigung über den Zahlungseingang ausstellen. Gleichzeitig ist der Gläubiger aufzufordern, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern. Diese Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht geregelt wurde jedoch, dass die Herausgabe für die Schuldnerinnen und Schuldner kostenfrei ist. In der bisherigen Praxis erfolgte die Übergabe durch den Gerichtsvollzieher regelmäßig kostenfrei. Die BAG-SB empfiehlt, die Kostenfreiheit der Herausgabe ausdrücklich festzuschreiben.

4. Inhaltlicher Fehler in § 757 Abs. 2 ZPO-E

Die vorgesehene Formulierung „Ist der Schuldner im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung [...]“ ist inhaltlich fehlerhaft. Es ergibt sich ein unlogischer Bezug, da die Schuldnerinnen und Schuldner sich nicht selbst dies aushändigen können. Gemeint ist hier erkennbar der Gläubiger oder Gerichtsvollzieher. Die BAG-SB empfiehlt eine Korrektur zur Beseitigung dieses Fehlers.

5. Fortbestehende Risiken unberechtigter oder mehrfacher Vollstreckung

Bereits 2024 hatte die BAG-SB auf das Risiko wiederholter oder unberechtigter Vollstreckung hingewiesen – etwa bei nicht erfassten Teilzahlungen oder systembedingten Fehlern. Der aktuelle Entwurf enthält keine hinreichenden Vorkehrungen, um solche Szenarien zuverlässig auszuschließen. Besonders problematisch ist, dass die Beweislast für geleistete Teilzahlungen in der Praxis bei den Schuldnerinnen und Schuldnern verbleibt. Dies kann dazu führen, dass Gläubiger trotz bereits erfolgter Zahlungen erneut auf die volle Forderungssumme vollstrecken können. Der zugleich vorgesehene Wegfall des Antrags auf weitere Ausfertigungen erleichtert die Wiederverwendung bereits vorhandener Titel und senkt die Schwelle für Folgevollstreckungen zusätzlich.

Um dem Risiko unrechtmäßiger Maßnahmen entgegenzuwirken, empfiehlt die BAG-SB, dass die vollstreckbare Ausfertigung nach Zahlungspflicht stets an den Schuldner zu übermitteln und die elektronische Version zu löschen oder zu sperren ist. Eine konsequente Bindung der Vollstreckung an die ordnungsgemäße Herausgabe des Titels erscheint erforderlich, um unbeabsichtigte Belastungen zu vermeiden und Wiederholungsrisiken wirksam zu begrenzen.

Fazit

Die BAG-SB regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klare Regelungen zur Transparenz, zur Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten und zur Begrenzung unbeabsichtigter Belastungen aufzunehmen. Auch der Bundesverband Deutscher Rechtspfleger (BDR) hat 2024 im Rahmen der Sachverständigenanhörung des ersten Referentenentwurfs im Bundestag betont, dass der Schuldnerschutz im Gesetzesentwurf an mehreren Stellen nicht ausreichend gewährleistet ist. Insbesondere bei Beweislast, Zustellung und Ausfertigungspflichten sind strukturelle Nachbesserungen erforderlich.



Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Markgrafendamm 24 (Haus SFm) · 10245 Berlin

 +49 (0) 30 346 55 666 0

 www.bag-sb.de

 positionen@bag-sb.de

Ansprechpersonen innerhalb der BAG-SB sind



Charlotte Bischoff

 charlotte.bischoff@bag-sb.de

 +49 (0) 177 25 90 69 2

Zum Verband: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. ( BAG-SB) vertritt die Interessen der Schulden- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB seit 1986 dafür ein, verbraucher- und schuldenpezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Weitere Informationen und Stellungnahmen

Alle Positionen der BAG-SB:  www.bag-sb.de/positionen